

Informationen zum Antragsverfahren

Bescheinigung gemäß Rechtsgrundlagen §§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz (EStG); Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Voraussetzung

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss nach den Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal oder Teil eines Denkmalschutzgebietes sein.

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb des Denkmalschutzgebietes, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzgebietes erforderlich sein.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden.

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.

Grundsätzlich bedarf jede Änderung der erneuten vorherigen Abstimmung. Diese kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

Bei Wohnungseigentum gilt der Kaufvertrag als Stichtag.

Antragsunterlagen

Nur vollständig eingereichte Anträge können auch bearbeitet werden!

- Antragsformular mit Anlage1- Aufstellung der Rechnungen als Excel-Datei (XLSX-Format bzw. als „ZIP“- Datei) per E-Mail
- Kopie - Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie - denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie – dieses unterschriebenen Informationsblattes
- Rechnungen – chronologisch geheftet, nummeriert konform mit Anlage 1
- Zahlungsnachweise – hinter jeder Rechnung
- Fotodokumentation beziehungsweise der denkmalschutzrechtlichen Auflagen
- ggf. Vollmacht

für Eigentumswohnungen zusätzlich

- Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmeprotokolle (vollständige Kopie)
- Zahlungsbelege / Bestätigung des Bauträgers über vollständige Baupreiszahlung

Pauschalrechnungen / Abschlagsrechnungen sind nur durch Angebote oder Leistungsverzeichnisse prüfbar.

Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

Gebühren

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt sind, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Informieren Sie sich bitte ggf. bei Ihrem Steuer- oder Finanzberater.

Aufwendungen die grundsätzlich nicht bescheinigt werden

z. B.:

- Erwerbskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten / Finanzierung
- Erschließungsbeiträge nach kommunalen Abgabenrecht
- Entrümpelung, Entkernung
- Neubauten, neue Gebäudeteile / Anbauten
- Nicht zum Gebäude gehörende eigenständige Wirtschaftsgüter / Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (z. B. Beleuchtung, Möbel, Briefkasten- und Schließanlagen u.a.)
- Luxusaufwendungen, Nutzerwünsche (z. B. Sauna, Whirlpool, besondere Elektroausstattungen, SAT/Netzwerk, Sonnenschutzsysteme u. a.)
- Eigenleistungen / Nachbarschaftshilfe
- Werkzeuge, Arbeitsmittel, -kleidung
- laufende Unterhaltungskosten

Nicht alle genehmigten/abgestimmten Maßnahmen erfüllen i.d.R. auch die Bescheinigungsvoraussetzungen

z. B.:

Maßnahmen ausschließlich zur Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung

- Klima-, Lüftungs-, Solar-, Photovoltaikanlagen, Alarmanlagen, zusätzliche Kamine/Heizsysteme, Kleinkläranlagen, Wärmeverbundsysteme
- neue Gebäudeteile oder Ausbauten zur Erweiterung der Nutzfläche (z. B. Anbauten, Terrassen, Balkone, Wintergärten, Dachgeschossausbau, Aufzüge u.a.)
- Dach- und Kunststofffenster

(keine abschließende Aufzählung möglich)

Aufwendungen für Außenanlagen, wenn diese Kulturdenkmalqualität zukommt, können Steuerbegünstigungen nach § 10 g EStG separat beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller